

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Sportzentrums Zeltweg im Zuge der AINOVA-Messen,
Bundesstraße 14 -18, 8740 Zeltweg

1. Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner (nachstehend „Aussteller“ genannt) und dem Veranstalter betreffend Messteilnahme des Ausstellers kommt durch Rückübermittlung (per Post, Fax, Scan per E-Mail) des durch den Aussteller vollständig ausgefüllten, mäßig gezeichneten Anmeldeformulars des Veranstalters zustande.

Mit Unterfertigung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die jeweilige Veranstaltung gültigen „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm bei der Messe-Veranstaltung beschäftigten und beauftragten Personen an. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet.

Alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, soweit sie die Messe im Allgemeinen oder aber den Aussteller im Besonderen betreffen sind unbedingt einzuhalten.

Abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Ausstellers kommen nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters zur Anwendung. Mit Unterfertigung des Anmeldeformulars des Veranstalters erkennt der Aussteller diese Messebedingungen vollinhaltlich an.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern oder die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses auf einen anderen Termin zu verschieben, ohne dass der Aussteller daraus Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter (z. B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Durchführung der Veranstaltung einem Dritten (Lizenznehmer) zu übertragen.

2. Entgelt

Mit dem Eingang des vom Aussteller unterfertigten Angebots beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils im Angebot des Veranstalters angeführten Preise für die genannten Leistungen bzw. Dauer der Veranstaltung. Die Standmieten werden nach Quadratmeter Grundfläche berechnet, wobei die Kojenwände und andere feste Einbauten in der gemieteten Fläche enthalten sind. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist der Aussteller zur Zahlung aller anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Werbeabgabe und Rechtsgeschäftsgebühren, verpflichtet.

3. Zulassung und Platzzuteilung

Über die Zulassung von Firmen einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, die Teilnahme eines Ausstellers ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Aus einer bereits einmal erfolgten Zulassung entsteht dieser Firma kein wie immer gearteter Anspruch auf eine weitere Zulassung. Sofern es erforderlich ist, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung einen Platz in anderer Lage anzuweisen sowie Größe und Maße des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zurückerstattet. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter aufgrund solcher von ihm gesetzter Maßnahmen und Anordnungen sind ausgeschlossen.

Auf der Messe dürfen nur die Produktgruppen, die auf der Messewebsite angeführt sind, ausgestellt, beworben und verkauft werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes sind nur unter besonderen Umständen möglich. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Veranstalter den Vertrag fristlos beenden und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Aussteller geltend machen.

Bei Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zur Teilnahme zu widerrufen, ohne dass dem Aussteller hieraus ein Anspruch auf etwaigen Schadenersatz entsteht.

Der Veranstalter ist berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen bzw. eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, falls der fällige Mietbetrag nur teilweise oder überhaupt nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist bezahlt wird. In diesem Falle ist der Aussteller verpflichtet, eine einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 20 % der Standmiete zu zahlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, die gegenständlichen Messebedingungen, deren integrierende Vertragsbestandteile sowie weitere im Angebot genannte Bedingungen vollständig auf seine Mitarbeiter, Vertreter, Mitaussteller und dritte Messteilnehmer zu überbinden und deren Einhaltung sicherzustellen und haftet für die Einhaltung der genannten Bestimmungen wie für eigenes Verschulden.

4. Stornierung

Im Falle einer Absage der Teilnahme an der Veranstaltung durch den Aussteller (Stornierung) hat der Aussteller an den Veranstalter folgende verschuldensunabhängige Stornogeühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 40 %, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Standmiete inkl. dem Veranstaltungskostenbeitrag, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten, bereits erbrachter Leistungen des Veranstalters sowie bestellter digitaler Produkte und Standbauten. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogeühren auch zu bezahlen sind, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten.

Eine beabsichtigte Beibringung eines Ersatzmieters durch den Aussteller bedarf der Zustimmung durch den Veranstalter.

5. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Standmieten sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt in voller Höhe und spesenfrei zu bezahlen. Fünf Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der gesamten Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes.

Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, ist dieser ohne weitere Fristsetzung berechtigt, den zugewiesenen Stand an einen Dritten zu vergeben und Stornogeühren gemäß Punkt 3 an den Aussteller zu verrechnen. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen, widrigenfalls die Rechnung als durch den Aussteller genehmigt gilt.

Sonderleistungen sind jeweils am Tage der Rechnungslegung zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit 1,5 % Verzugszinsen pro Monat, sowie € 40,- an pauschalen Mahngebühren zu entrichten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen - welcher Art auch immer - die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder damit aufzurechnen. Jede Beanstandung einer Rechnung muss innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen, spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten festgelegten Klags- und Exekutionskosten. Sollte die Rechnung an einen anderen Rechnungsempfänger ausgestellt werden, hat der Aussteller dessen fristgerechte Zahlung sicherzustellen und ist bei Zahlungsverzug des anderen Rechnungsempfängers zur unverzüglichen Bezahlung des Entgelts verpflichtet.

6. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- 1) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt,
- 2) ein Insolvenzverfahren gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht oder dessen Zahlungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist,
- 3) noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen,
- 4) die Exponate des Ausstellers nicht den auf der Messewebsite angegebenen Produktgruppen entsprechen, gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder gewerbliche Schutzrechte verletzen oder
- 5) der Aussteller gegen Regelungen dieser Messebedingungen verstößt. Im Falle eines Vertragsrücktritts des Veranstalters kommt Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung.

7. Mitaussteller

Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte.

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung. Mitaussteller haften uneingeschränkt für alle Verpflichtungen, die durch den Hauptmieter eingegangen werden. Der Veranstaltungskostenbeitrag ist von jedem Mitaussteller zu entrichten.

8. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, wie Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Naturereignisse, Brand, behördliche Verfügungen, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen, nicht durchgeführt werden oder muss diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verschoben werden, wird der Veranstalter den Aussteller hiervon unverzüglich verständigen. Der Veranstalter ist weiters berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben, wenn sich die Bedingungen für die Abhaltung der Veranstaltung aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus oder einer vergleichbaren Infektionserkrankung oder durch diesbezügliche behördliche Anordnungen bzw. Auflagen verschlechtern. Dies gilt auch dann, wenn im jeweiligen Einzelfall kein Fall höherer Gewalt gegeben ist. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben und wird dies dem Aussteller nach Möglichkeit drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bekannt geben. Im Falle der Verschiebung einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes stehen dem Aussteller keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogeühren gemäß Punkt 4., an den Veranstalter verpflichtet, ausgenommen hiervon sind bereits erbrachte Leistungen. Im Falle der Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes ist der Aussteller nicht zur Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 2., an den Veranstalter verpflichtet, bzw. ist ein bereits bezahltes Entgelt vom Veranstalter zurückzubehalten, stehen dem Aussteller darüber hinaus keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogeühren gemäß Punkt 4 an den Veranstalter verpflichtet, ausgenommen hiervon sind bereits erbrachte Leistungen.

9. Verkaufsregelung

Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Auf Fachmessen ist der Direktverkauf bzw. die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter sämtliche hieraus resultierenden Kosten, Gebühren sowie Steuern verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften diese solidarisch für den gesamten Schaden. Der Aussteller

verpflichtet sich, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen. Die Gastronomie wird ausschließlich durch einen Vertragspartner des Veranstalters oder der Veranstaltungsstätte betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Verkauf zu unterbinden.

10. Ausstellerausweise, Ausstellerparkkarten

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal min. eine, max. zwei Ausstellerausweise und Ausstellerparkkarten, die für die gesamte Messedauer (inkl. Auf- und Abbau) Gültigkeit haben. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können vom Aussteller in der Verwaltung zu den festgelegten Preisen bezogen werden.

11. Ausstellungstermin – Ausstellungsort

Wird der Ausstellungstermin verschoben, verlängert, verkürzt oder der Ausstellungsort verlegt, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz.

12. Aufbau und Gestaltung der Stände

Ist auf dem Anmeldeformular nicht ausdrücklich angeführt, dass der Aufbau der Kojenwände im Standmietpreis enthalten ist, so ist der Aussteller verpflichtet, Kojenwände entsprechend dem auf der Messe üblichen Standard auf seine Kosten zu errichten. (Reihenstand: 1 Rück-, 2 Seitenwände, Eck-Stand: 1 Rück-, 1 Seitenwand, Kopfstand: 1 Rückwand). Die Kojenwände sind nach Beendigung der Veranstaltung im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Bei Beschädigung oder Verunreinigung werden die anfallenden Kosten dem Aussteller angelastet.

Die Aufbauhöhe ist auf 250 cm beschränkt. Der Fußboden, die Hallenwände und Säulen sowie die festen Einbauten dürfen nicht dekoriert werden. Säulen und Träger gelten als in die Mietfläche einbezogen. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Elektro- und Wasserinstallationen dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Firmen durchgeführt werden.

Die Auf- und Abbaueiten laut der gesonderten Ausstellereinrichtung sind genauestens einzuhalten. Mit dem Aufbau der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12 Uhr begonnen werden. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt, kann der Veranstalter ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig verlegt, wobei jedoch die gesamte Standmiete verrechnet wird. Wird die Aufbauzeit überschritten, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen.

Der Aussteller hat seinen Messestand so zu gestalten, dass die Standgrenzen nicht überschritten werden und benachbarte Standflächen nicht durch Exponate, Werbeflächen usw. beeinträchtigt werden.

13. Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu bezahlen.

Bei Überschreiten der Abbaueiten ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Das Nageln, Bohren und Kleben auf allen Flächen ist untersagt. Bei Beschädigungen ist der Aussteller zum Ersatz des entsprechenden Neupreises verpflichtet.

Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn beim Veranstalter einzureichen. Bei zweigeschoßiger Standbauweise wird ein Aufschlag von 50 % auf die Platzgebühr pro Quadratmeter überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung mehrgeschoßiger Stände muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller (ausgenommen Inselstände) sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glastaufbauten (ausgenommen Sicherheitsglas) dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Mindestabstand von 50 cm von der Standgrenze platziert werden.

14. Technische Standeinrichtung

Aufgrund der Bestellung des Ausstellers stellt der Vermieter die Elektro-, Wasser-, und Kommunikationsanschlüsse bis zum jeweiligen Ausstellungsstand gegen Verrechnung einer entsprechenden Pauschale her.

Installationen an Versorgungsleitungen dürfen ausschließlich von Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Sämtliche Geräte, Anlagen und Installationen des Ausstellers müssen den relevanten Normen und den veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

15. Brandschutz

Das Hantieren mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten ist auf dem gesamten Messegelände untersagt. Bei der Standgestaltung sind alle feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie jene des Baukoordinationsgesetzes einzuhalten. Alle für den Aufbau und zur Dekoration verwendeten Materialien müssen schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend gemäß Ö-Norm B 3800, Europeanorm EN 13501 ausgeführt sein. Offenes Feuer ist in den Hallen nicht erlaubt. Das Rauchen in den Messehallen ist verboten. Alle zum Einsatz kommenden Gefahrenstoffe müssen angemeldet und vom Veranstalter freigegeben werden.

Der Einsatz von Gasflaschen ist folgendermaßen reglementiert:

a) Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggasbehältern in den Hallen ist nicht gestattet.

b) Die Verwendung von Flüssiggas im Freien ist möglich, wenn höchstens 1 Flüssiggasbehälter à 11 kg pro Gas-Gerät zum Einsatz kommt und zusätzlich nur insgesamt 1 Stück Reservebehälter zum Wechseln am Stand (im Freien) gelagert wird. Weitere Flüssiggasbehälter sind im messeeigenen Gaslager zwischenzulagern.

c) Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen (Ballongas, CO₂ etc.) ist auch in Hallen möglich. Für die Anzahl der Flaschen am Stand bzw. die Zwischenlagerung im messeeigenen Gaslager gelten jedoch dieselben Bedingungen wie unter Pkt. b) und d).

d) Die Ein- und Auslagerungsvorgänge beim messeeigenen Gaslager werden vom Messe-Wachdienst überwacht und assistiert.

e) Alle Gasflaschen und -geräte sind stets gegen Umfallen zu sichern und die an den Geräten und Flaschen angegebenen Sicherheitsrichtlinien unbedingt zu beachten. Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Serie betrieben werden.

Der Einsatz von Bioethanol, Brennpasten etc. ist folgendermaßen reglementiert:

a) Am Stand muss mindestens ein für die Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN3 stationiert sein.

b) Vorratsbehälter für den Tagesbedarf (max. 5 Liter) sind in geschlossenen, brandsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Sie müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

c) Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot.

d) Den Anweisungen der freiwilligen Feuerwehr während und vor der Messe muss Folge geleistet werden. Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Verteilerkästen usw. müssen zwingend unverstellt und jederzeit zugänglich bleiben. Ausstellungsgüter und andere Gegenstände sind derart anzubringen und zu befestigen, dass diese keine Gefahr darstellen oder Schäden verursachen können. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung solcher Gefahren zu verlangen. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung ist der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung möglich.

16. Haftung

Der Veranstalter übernimmt während der gesamten Dauer der Messeveranstaltung einschließlich der Auf- und Abbaueiten keinerlei Haftung für das Abhandenkommen oder eine Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich völlig klag- und schadlos zu halten. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet auch nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund immer widerfahren.

Abgesehen von Personenschäden ist die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers, welcher Art und auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Veranstaltung dem Aussteller, dessen Bediensteten oder Dritten entstehen, auf Schäden begrenzt, bei denen seitens des Ausstellers nachgewiesen wird, dass diese durch den Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Eine Haftung des Veranstalters für indirekte Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

Für fehlerhafte Einschaltungen in offiziellen Werbeaussendungen und -produktionen wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen (z.B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.). Ansprüche an den Veranstalter aus Fehlern beim Standaufbau, fehlerhaften Planskizzen und ähnlichen Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet auch nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung sowie für Unterbrechungen der Telefonverbindung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gegen die Vorschriften der Hausordnung und der behördlichen Auflagen kann kein immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden. Weitere hier nicht genannte Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Ausstellers aus welchem Rechtsgrund auch immer sind, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

17. Bewachung und Versicherung

Die allgemeine Bewachung des Messegeländes und der Hallen ist während der offiziellen Auf- und Abbaueiten sowie während der Messetage durch den Messeveranstalter, ohne Haftung für Diebstähle, Verluste oder Beschädigungen, gewährleistet. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig. Mit der schriftlichen Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Messe/Veranstaltung besteht kein automatischer Versicherungsschutz.

18. Sicherheit

Bei einer Ausstellung von Waffen ist der Aussteller verpflichtet, durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere versperrte Schaukästen und diebstahlsichere Sicherung mittels Stahlseilen oder sonstigen geeigneten Befestigungen, sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugriff bzw. Diebstahl von Waffen oder Waffenteilen ausgeschlossen ist. Außerhalb der Ausstellungszeiten hat der Aussteller die Waffen entweder zu entfernen oder diebstahlsicher zu versperren (z. B. in einem Waffentresor) oder auf eigene Kosten eine gesonderte Bewachung seiner Ausstellungsfläche zu veranlassen. Schusswaffen dürfen generell nur in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand (z.B. Entfernung oder Kürzen des Schlagbolzens, verplombter Lauf usw.) ausgestellt werden. Darüber hinaus ist der Aussteller zur strikten Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verwahrung von Waffen verpflichtet. Verkaufte Waffen dürfen nicht unmittelbar an die Käufer ausgehändigt werden. Scharfe Munition, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial dürfen weder ausgestellt noch verkauft oder weitergegeben werden. Etwaige Schießanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der zuständigen Behörden. Etwaige Zieldarstellungen müssen sich auf die Jagd beziehen (z.B. Ringscheiben, Tierziele) und

dürfen keine Menschen oder menschenähnliche Wesen abbilden. Im Falle einer Missachtung der hier genannten Vorschriften ist der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers berechtigt, Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. den Messestand zu schließen. Der Aussteller hat den Veranstalter hinsichtlich Forderungen Dritter, die auf eine Verletzung der hier festgelegten oder gesetzlicher Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.

19. Messeversicherung

Sofern nicht abweichend vereinbart, ist im Leistungsgegenstand keine Versicherung für Gegenstände und Ausrüstung des Ausstellers bzw. des Messestands enthalten. Wenn der Aussteller eine entsprechende Versicherung mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen abschließt, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses schriftlich getroffenen Bedingungen.

20. Messekatalog & Werbemittel des Veranstalters

Der Aussteller verpflichtet sich zur Eintragung seines Messestandes bzw. Firmennamens in einem zur Verfügung gestellten Messekataloges / Messeflyers im Rahmen der Messe. Der Aussteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass seine Angaben im Messekatalog / Messeflyer korrekt und vollständig angegeben sind. Der Veranstalter haftet nicht für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Messekatalog / Messeflyer sowie anderen Messedrucksorten (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.

21. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standflächen verteilt werden. Werbe- und Marketingaktivitäten außerhalb der Standfläche, sowie Werbemaßnahmen für andere Firmen als jene des Ausstellers, insbesondere auf den Parkplätzen sowie die Durchführung von Befragungen sind dem Aussteller nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt erlaubt. Bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind.

22. Sonderveranstaltungen & Vorführungen

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen, die über eine übliche Präsentation der Waren hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder den Messebetrieb beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen so ausgestaltet sein, dass die Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dB nicht überschreitet. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche (Entschädigungs-) Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind. Die Aussteller sind nach dem Urheberrecht verpflichtet, für jegliche musikalische Aufführung (Radio, Kassettenrecorder, Fernsehen, Video, selbst kopierte Musik auf CDs, MP3s usw.) die Aufführungsbewilligung spätestens drei Tage vor Messebeginn bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM (www.akm.co.at) zu erwerben. Die Durchführung von Glücksspiel ist dem Aussteller nicht gestattet.

23. Filmen und Fotografieren

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsständen und Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und zur eigenen Dokumentation sowie zur Veröffentlichung zu verwenden. Weiters verpflichtet der Veranstalter sich alle datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Aussteller verzichtet diesbezüglich auf urheberrechtliche Ansprüche. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anderer Aussteller anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

24. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Standfläche und Entsorgung der Abfälle in den vorgesehenen Behältnissen obliegt dem Aussteller. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Ersatzvornahme werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers können vom Veranstalter zugelassene Reinigungspartner die Standreinigung übernehmen. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

25. Gastronomie und Hygiene

Speisen und Getränke für den Sofortverzehr dürfen nur von Gastronomie-Betrieben, die dem Veranstalter definitiv als solche gemeldet sind und eine Gastronomie-Konzession besitzen, verkauft werden. Für alle Gastronomie-Betriebe gelten die Auflagen für Umwelt- und Lebensmittelsicherheit des Land Steiermark. Werden Ausstellungsgüter, die dem Lebensmittelgesetz unterliegen, ausgestellt, dargeboten und verarbeitet, ist der Aussteller verpflichtet, die Rahmenbedingungen für eine einwandfreie Hygiene zu klären. Sämtliche Aussteller erfahren vor und während der Messeveranstaltung eine Kontrolle durch behördliche Überprüfungsorgane.

26. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist verboten. Bei Spezialtransporten hat der Aussteller zeitgerecht eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Ab dem Aufbau-Ende dürfen Fahrzeuge nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden; insbesondere sind Eingänge, Auffahrten und Feuerwehrzonen permanent freizuhalten. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t (außer nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters) nicht auf den Parkplätzen abgestellt werden. Der Veranstalter kann widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf

Kosten des Fahrzeughalters entfernen lassen. Der Veranstalter lagert Ausstellungs- & Verpackungsgut nötigenfalls auf Kosten und Risiko des Ausstellers ein.

27. Mülltrennung

Der Aussteller verpflichtet sich den in seinem Stand anfallenden Müll zu trennen und in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Sollten dem Veranstalter durch Nichtbeachten der vorgeschriebenen, ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung Kosten entstehen, werden diese dem verursachenden Aussteller angelastet.

28. Pfandrecht

Für noch nicht erfüllte Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an allen vom Aussteller in das Messegelände und seinen Stand eingebrachten Waren, Gütern, Dekorationselementen und Standaufbauten zu. Der Veranstalter kann – mit der hiermit bereits erfüllten Zustimmung des Ausstellers – auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Beiziehung eines Gerichtsvollziehers Ausstellungsgut an sich nehmen bzw. die Gegenstände freihändig bestmöglich bis zur Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers (Hauptsache, Zinsen und Kosten) verwerten oder auf Kosten des Ausstellers verwahren.

29. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebestimmungen und die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch steuerrechtliche Vorschriften, wie Regelungen betreffend Registrierkassen, Brandschutz- und veranstaltungsrechtliche Vorschriften, die Hausordnung und technische Richtlinien der Veranstaltungsstätte und sonstige angeführte Bedingungen sind durch den Aussteller strikt einzuhalten. Den Anordnungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch auf den zum Messegelände gehörigen Park- und Verkehrsflächen. Die Nichtbeachtung dieser Regelungen und Anordnungen bzw. sonstiger vertraglicher Vereinbarungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand ohne weitere Abmahnung auf Kosten des Ausstellers zu schließen bzw. diesen ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu räumen.

30. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den konkreten Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Veranstalters und der Datenschutzerklärung für Aussteller, die auf der Messewebsite abrufbar sind. Gibt der Aussteller dem Veranstalter im Rahmen der Messeanmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Sachbearbeitern oder sonstigen Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren und ihnen die Datenschutzerklärungen des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Veranstalter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

31. Sonstige Pflichten der Aussteller

Die Aussteller werden darauf hingewiesen Ihren gesamten Kundenstock unter Hinweis auf ihre besondere Messeattraktion und/oder Messeaktion zum Besuch der Messe einzuladen.

Der Veranstalter stellt dem Aussteller bei Bedarf Werbemittel zur Verfügung, Auskünfte über die angegebenen Bedingungen und Preise können beim Veranstalter eingeholt werden. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und diese zu der Veranstaltung einzuladen (Einladungskarten, Gutscheine).

32. Ergänzende Bestimmungen, Schriftlichkeit

Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Bei Nichtbeachten der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller die uneingeschränkte Verantwortung für alle sich daraus ergebenden direkten oder indirekten Folgen.

Den Anordnungen der Messeleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Messe-Parkplatz.

33. Direktwerbung Newsletter:

Wird vom Aussteller die E-Mail-Adresse im Zuge einer Bestellung/Buchung bekannt gegeben, wird diese gespeichert und möglicherweise für Direktwerbung oder Newsletter-aussendungen für gleiche oder ähnliche Produkte verwendet. Dies kann selbstverständlich jederzeit abgelehnt bzw. storniert werden ("Newsletter abmelden"), eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecke an Dritte erfolgt keinesfalls.

34. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters. Sollten eine der Bestimmungen dieses Vertrages wegen eines Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Hausordnung und die technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte, die Sicherheitsbestimmungen, Auf- und Abbaubedingungen sowie weitere zusätzliche Vereinbarungen der Parteien auf die gegebenenfalls zusätzlichen Bestellformulare (z. B. Presseservice, Ausstellerausweise, Werbemittel, Seminare, Vorträge) stellen integrierende Bestandteile des Vertrages dar.